



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-8271-033917

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.10.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird begehrt, Kinderwunschbehandlungen für an Krebs erkrankte Paare durch die gesetzliche Krankenversicherung stärker zu fördern und die Förderung auch auf nicht eheliche Paare auszuweiten.

Nach Ansicht des Petenten deckten die bestehenden Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oft nur einen Teil der Kosten für die aufwändigen Behandlungen, was für viele Betroffene eine untragbare finanzielle Belastung darstelle. Diese Hürden könnten dazu führen, dass solche Paare auf ihre Kinderwünsche verzichteten.

Die geltende Regelung, wonach nichteheliche Partnerschaften ausgeschlossen würden, stelle nicht nur eine Ungleichbehandlung dar, sondern setze Paaren, die bereits mit gesundheitlichen und finanziellen Herausforderungen konfrontiert seien, zusätzliche Hürden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 76 Mitzeichner fand und in 38 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) wurde der Leistungsanspruch der künstlichen Befruchtung um die Möglichkeit der Kryokonservierung von Keimzellen oder Keimzellgewebe erweitert. Voraussetzung ist, dass die



Kryokonservierung wegen einer Erkrankung und deren Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie (z. B. einer Krebsbehandlung) medizinisch notwendig erscheint. Das TSVG ist am 11. Mai 2019 in Kraft getreten. Die künstliche Befruchtung zählt zu den versicherungsfremden Leistungen der GKV und wird unter bestimmten Bedingungen nach § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) geleistet. § 27 a SGB V ist durch das Gesetz über die Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften (KOV-Anpassungsgesetz - 1990 - KOV-AnpG 1990) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S.1211) in das SGB V eingefügt worden. Eine dort genannte Voraussetzung ist, dass ausschließlich Leistungen bei verheirateten Paaren finanziert werden. Diese ist gesetzlich in § 27a Abs. 1 Nr. 4 SGB V vorgegeben. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. Drucksache 11/6760, S. 15) ergibt sich, dass die Beschränkung des Leistungsanspruchs auf die Verwendung von Ei- und Samenzellen von Ehepaaren als durch die Pflicht des Staates zur Förderung der Ehe und Familie (Art. 6 Grundgesetz) gerechtfertigt angesehen wurde. Vom Bundesverfassungsgericht wurden diese Wertungen des Gesetzgebers nicht beanstandet.

Bei allem Verständnis für den in der Eingabe geäußerten Wunsch nach einer Änderung der Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für parlamentarische Initiativen im Sinne der Eingabe. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.